

Lebensstils hätten verzichten müssen<sup>38</sup>. Für die Unternehmer waren Freigelassene und Sklaven ideale Geschäftsvertreter. Tüchtige Sklaven konnten erwarten, sich durch Vermehrung des Peculiums freizukaufen, und auch die am Gewinn beteiligten Freigelassenen wirtschafteten zugleich in eigenem Interesse. Die augusteische Gesetzgebung verbot eine Freilassung vor dem 30. Lebensjahr<sup>39</sup>. Daraus erklärt sich, daß die Altersangaben der auf Grabsteinen erwähnten Sklaven häufig unter dieser Zahl liegen<sup>40</sup>, aus diesem Grund wird aber auch verständlich, daß von den beiden Sklaven *Felix* und *Modestus* erst einer die Freiheit erlangt hatte. Man kann ziemlich sicher sein, daß auch dem *Modestus* bei entsprechendem Verhalten die Freilassung in Aussicht gestellt war. Die gemeinsame Grabstätte ist ein Dokument für die innere Verbundenheit des *Felix* und des *Modestus*, von denen zumindest *Modestus* als Treverer mit den Verhältnissen im gallisch-germanischen Raum vertraut gewesen sein muß und allein aufgrund seiner Sprache für *L. Ferridus Balbus* ein wichtiger Agent gewesen sein dürfte.

Freiburg i. Br.

Rainer Wiegels.

<sup>38</sup> Zu den wirtschaftlichen Verhältnissen der römischen Schweiz siehe Staehelin a.a.O. (Anm. 34) 424 ff.

<sup>39</sup> Die gesetzliche Grundlage bildete die *lex Aelia Sentia* von 4 n. Chr., siehe Suetonius, Aug. 40, 3; Gaius, Inst. 1, 18–20; Tituli ex corpore Ulpiani 1, 12–13a (= FIRA<sup>2</sup> II S. 263f.) usw. Dazu Kaser a.a.O. (Anm. 22) 296f.

<sup>40</sup> Siehe dazu die ausführliche Erörterung von Alföldy, *Noricum* (1974) 131f. mit Anm. 192 und 193 (auf S. 325). – Zur Lebensalterstatistik siehe allgemein die Literaturangaben bei M. Clauss, *Ausgewählte Bibliographie zur lateinischen Epigraphik. Aufstieg und Niedergang der römischen Welt II 1* (1974) 796 ff., hier 814.

**Eine Bronzetafel mit Inschrift aus Heddernheim.** Im Mai 1963 wurde in Frankfurt a. M.-Heddernheim auf einer Abraumhalde im Bereich der Flur Kleine Haag 1, Ernst-Kahn-Straße, das Fragment einer Bronzeblechtafel mit Inschrift gefunden<sup>1</sup>. Sie wird heute im Museum für Vor- und Frühgeschichte in Frankfurt a. M. aufbewahrt<sup>2</sup>.

Bei dem Fragment handelt es sich um die linke Hälfte einer tabula ansata. Ihre Höhe beträgt 117 mm, ihre Stärke 0,5 mm und ihre jetzige Breite noch 100 mm. Sie weist oben und unten eine gewölbte Randleiste auf. Die Tafel wurde absichtlich zerstört. Der rechte, jetzt fehlende Teil wurde zuerst nach hinten gebogen. Dabei zerbrach die Tafel in der Mitte, wo sie durch die senkrechten Hasten der Buchstaben dafür besonders anfällig war. Der Ansatz der Biegung ist im Bereich der drei mittleren Zeilen noch gut zu sehen. Danach wurde der rechte Teil nach vorne gebogen, wobei die Tafel dann ganz zerbrach. Spuren davon zeigen die nach vorne gebogenen und

<sup>1</sup> Fundber. Hessen 4, 1964, 232. An dieser Stelle sei M. R.-Alföldi, Frankfurt a. M., für die Überlassung der Publikation gedankt, die sich A. Radnoti (†) vorbehalten hatte. Mein Dank gilt auch I. Huld-Zetsche vom Mus. f. Vor- u. Frühgesch., Frankfurt a. M., die eine Autopsie der Tafel bereitwilligst gestattete. – Der Fundort der Tafel liegt im Mittelstreifen des vicus Nida nördlich der platea novi vici. In diesem Bereich kamen bei Grabungen Reste von bronzeverarbeitenden Werkstätten zum Vorschein, so daß es sich bei der Tafel ziemlich sicher um Schrott, der zum Einschmelzen bestimmt war, gehandelt hat.

<sup>2</sup> Inv. Nr.  $\alpha$  20696.

ausgefranzten Randleisten. Die linke Ansa ist teilweise abgebrochen. Ein Riß zieht sich durch den linken Teil des Bruchstücks von oben nach unten. Weitere Beschädigungen sind durch die tief in das Bronzeblech eingravierten Buchstaben, besonders in der ersten, zweiten und dritten Zeile, entstanden (Abb. 1–2)<sup>3</sup>.

Die Tafel trägt eine Inschrift in fünf Zeilen. Die Buchstaben, deren guter Duktus auffällt, sind, wie sich auf der Rückseite der Tafel noch gut erkennen läßt, erst eingepunzt und dann nachgraviert worden. Ihre Höhe nimmt von der ersten bis zur fünften Zeile von 20 mm über 17 mm, 17 mm, 16 mm bis auf 12 mm ab.

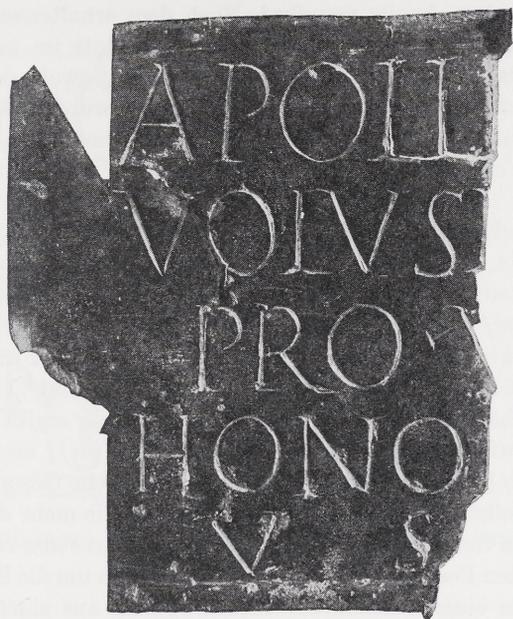


Abb. 1. Frankfurt a. M.-Heddernheim. Römische Bronzetafel. M. 2:3.

In der ersten Zeile sind sechs Buchstaben erhalten geblieben: *Apoll[---]*, ebenso viele in der zweiten: *Volusi[---]*. Beide Male liegt der Bruch in den fast untereinanderstehenden senkrechten Hasten. Die dritte Zeile ist etwa um eine halbe Buchstabenbreite eingerückt. Sie enthält noch vier Buchstaben und einen Worttrenner: *pro·v[---]*. Hier läuft der Bruch in der noch vorhandenen linken Schräghaste des V. Die vierte Zeile ist nicht eingerückt, sondern beginnt auf gleicher Höhe wie die ersten beiden. Sie weist vier vollständige Buchstaben auf und den Rest eines fünften, dessen verbliebene senkrechte Haste, durch die der Bruch läuft, zu einem R ergänzt werden muß: *honor[---]*. Die letzte Zeile beginnt um einen vollen Buchstaben eingerückt. Sie enthält noch zwei Buchstaben: *v s[---]*.

Die Ergänzung des Täfelchens ist abhängig von seiner ursprünglichen Länge, für die lediglich die letzte Zeile der Inschrift, die noch den Anfang der gebräuchlichen Formel *v(otum) s(olvit) [l(ibens) l(aetus) m(erito)]* bzw. deren kürzere Form *v(otum*

<sup>3</sup> Die Rückseite der Tafel zeigt keine Spuren einer ehemaligen Befestigung mehr; dennoch werden wir sie uns an der Basis einer Statue, eines signum des Gottes Apollo, angebracht vorstellen müssen.

*s(olvit) [l(ibens) m(erito)]* enthält, einen Anhaltspunkt liefert. Beide Varianten sind möglich, doch möchten wir der längeren den Vorzug geben. Bei der Annahme von gleichmäßigen Buchstabenabständen und nicht zu unterschiedlichen Buchstabenbreiten erhält man eine vollständige Länge von ca. 240 mm für die Tafel.

So bietet sich für den erhaltenen Teil der Inschrift etwa folgende Ergänzung an, die danach begründet werden soll:

*Apoll[ini·sacrum] | Volusi[n(ius)·Sabinus] | pro·v[aletud(ine)] | Honor[atii]·  
Dentiliani] <sup>5</sup> | v(otum) s(olvit) [l(ibens) l(aetus) m(erito)].*

Die Tafel war dem Apollo geweiht<sup>4</sup>. Nach dem erhaltenen Namen des Gottes könnte einer der verschiedenen Beinamen, die der Gott im gallisch-germanischen Gebiet führte, etwa Granno o. ä., gestanden haben<sup>5</sup>. Sowohl der römische wie der keltische Apollo in seinen mannigfachen Ausprägungen wurden besonders als Schützer der Gesundheit und als Heilgott angerufen<sup>6</sup>. Statt eines Beinamens mag die Zeile aber auch einfach das Wort *sacrum* enthalten haben. Eine Entscheidung ist nicht mehr möglich.

Die zweite und die vierte Zeile enthalten die Reste von Eigennamen zweier Personen, die beide kein Praenomen mehr führten, sondern nur noch das Gentiliz sowie das nicht mehr erhaltene Cognomen. Das Gentiliz in Z. 2 ist zu *Volusi[us]* oder zu *Volusi[nius]* zu ergänzen. Jeder der Namen ist im Bereich des CIL XIII belegt, jedoch nicht häufig anzutreffen<sup>7</sup>. Auch das Gentiliz *Honor[atius]* in Z. 4 ist im Gebiet des CIL XIII in mehreren Exemplaren bekannt<sup>8</sup>. Die casus der Namen und damit das Verhältnis der beiden Personen zueinander ergibt sich aus dem Wortlaut der Z. 3, die wir ohne Bedenken zu *pro·v[aletud(ine)]* ergänzen können<sup>9</sup>. Mit dem Wort *valetudo* bezeichnete der Römer die persönliche Gesundheit bzw. den persönlichen Gesundheitszustand im Gegensatz zu *salus*, die mehr die öffentliche Wohlfahrt meinte. Einem Gelöbnis *pro valetudine* geht also entweder eine konkrete Krankheit einer bestimmten Person voraus, oder es handelt sich um die Bitte um Abwendung von Krankheit von einer bestimmten Person<sup>10</sup>. Daß aus einem derartigen Anlaß gerade Apollo angerufen wird, liegt bei seiner Funktion als Heilgott nahe.

*Volusius [---]* bzw. *Volusinius [---]* hat also dem Apollo für Gesundheit oder Genesung des *Honoratius [---]* ein Gelübde in Form einer kleinen Statue, eines signum, an dem die vorliegende Tafel befestigt war, eingelöst.

Damit sind die direkten Aussagen, die das Bronzefragment selbst erlaubt, erschöpft. Unbekannt geblieben sind der soziale Standort und die Cognomina der

<sup>4</sup> RE II 1 ff.; Roscher I 422 ff.; C. Jullian, *Histoire de la Gaule* II (1924) 134 ff.; VI (1920) 43 ff.; F. Drexel, *Ber. RGK* 14, 1923, 5; 13 ff.; 25; 30 ff.; 45; 51; J. de Vries, *Keltische Religion* (1961) 71 ff.

<sup>5</sup> RE VII 1823 ff.; Drexel a.a.O. 29 ff.; de Vries a.a.O. 74 f.

<sup>6</sup> RE VII 1823 ff.; Drexel a.a.O. 14 f.; 29 f. Zu Apollo als Gott der Genesung und Heilung gerade auch bei den Galliern siehe nur Caesar, *De bello Gallico* 6, 17, 2: „Apollinem morbos depellere“, und Cassius Dio 77, 15, 6, wo Apollo Grannus von Caracalla zusammen mit Asklepios und Sarapis wegen seines Leidens in Anspruch genommen wird.

<sup>7</sup> Volusius: CIL XIII 2675; 3554; 6379; 6686; 6801,10; Volusinius: CIL XIII 6623.

<sup>8</sup> CIL XIII 3969; 6158; 6208; 6623; 6686; 7387; 11862.

<sup>9</sup> Eine Ergänzung zu *pro·v[oto]* o. ä. (vgl. etwa CIL XIII 3344; 13703) verbietet sich wegen der Formel *v. s. l. l. m.* in der fünften Zeile, und eine Ergänzung zu *pro·v[irtute]* oder *-irtutum]* etc. (vgl. etwa CIL XIII 214) vermag in einer Apollo-Weihung keinen Sinn zu geben. Zur Formel *pro valetudine* vgl. etwa CIL XII 644.

<sup>10</sup> RE VIII A 264 ff.

beiden Personen sowie die Datierung des Täfelchens<sup>11</sup>. Zur Klärung dieser Fragen können jedoch einige längst bekannte Inschriften aus der nächsten Umgebung von Frankfurt a. M.-Heddenheim beitragen.

Im Jahre 204 n. Chr. setzte der in der legio XXII Primigenia p. f. dienende Soldat Honoratius Clemens an seinem Truppenstandort in Mainz eine Weihung an das Kaiserhaus und den Genius seiner Centurie, die ein Volusius Verus führte<sup>12</sup>. Der gleiche Centurio begegnet noch einmal auf einer Mainzer Inschrift aus demselben Jahre, die zu Ehren von Septimius Severus, Caracalla, Geta und Iulia Domna von den *primi ordines et centuriones et evocatus leg. XXII Primigeniae p. f.* gestiftet wurde<sup>13</sup>.

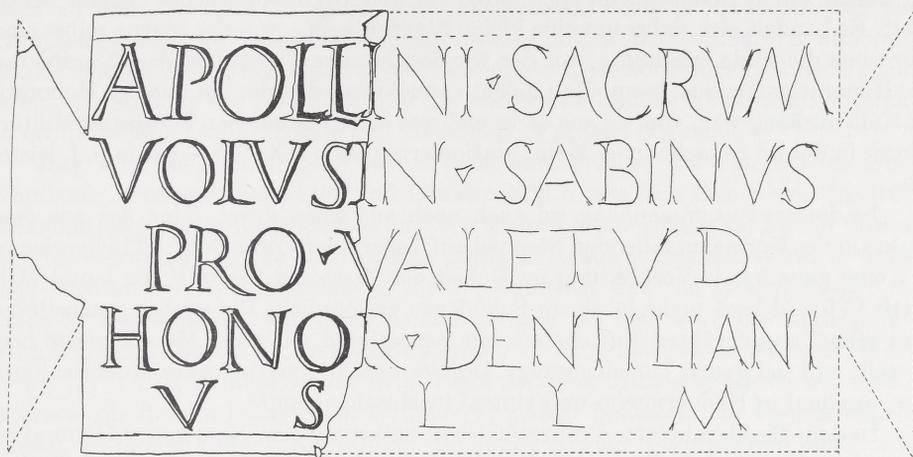


Abb. 2. Frankfurt a. M.-Heddenheim. Umzeichnung der römischen Bronzetafel und Ergänzungsvorschlag. M. 1:2.

Aus Obernburg am Main stammt ein Altar, den eine Abteilung der Mainzer legio XXII Primigenia p. f. im Jahre 207 n. Chr. dem Kaiserhaus und dem Jupiter Dolichenus weihte<sup>14</sup>. Die Vexillation war mit Holzfällerarbeiten im Odenwald beschäftigt und wurde von dem centurio princeps T. Volusinius Sabinus kommandiert, dem ein Honoratius Dentilianus als optio zugeteilt war<sup>15</sup>.

Die Gemeinsamkeiten der Inschriften sind augenfällig. Sowohl der Altar aus Mainz wie der aus Obernburg weisen die Kombination der Gentilizien, die in dem

<sup>11</sup> Wenn man sich nicht mit dem Fehlen des Praenomens und einer daraus resultierenden Datierung frühestens in das Ende des 2. Jahrhunderts n. Chr. begnügen will.

<sup>12</sup> CIL XIII 6686: *In·h(onorem)·d(omus)·d(ivinae) | Genio(centuriae) | Volusi(i)·Veri | Honoratius<sup>5</sup> | Clemens·mil(es)·leg(ionis) | XXII·P(rimigeniae) p(iae) f(idelis) | v(otum)·s(olvit)·l(ibens)·l(actus)·m(erito) | Cilone·et·Libone | co(n)s(ulibus).*

<sup>13</sup> CIL XIII 6801: Es handelt sich um das Fragment einer Basis. In Z. 10: *Volus(ius) Ver(us).*

<sup>14</sup> CIL XIII 6623: *In·h(onorem)·d(omus)·d(ivinae)·I(ovi)·O(ptimo)·M(aximo) | Dolicheno | vexil(larii)·leg(ionis)·XXII· | Pr(imigeniae) p(iae) f(idelis)·agentium<sup>5</sup> | in lignari(is) | sub principe T(ito) | Volusinio | Sabino et Ho(noratio) De<sup>10</sup>ntiliano opt(ione) | Apro et Maxi(mo) co(n)s(ulibus).*

<sup>15</sup> R. Saxer, Untersuchungen zu den Vexillationen des römischen Kaiserheeres von Augustus bis Diokletian. Epigr. Stud. 1 (1967) 81 Nr. 224; 126 ff.

Hedderzheimer Bronzefragment vorkommen, auf. In CIL XIII 6686 sind es Volusius Verus und Honoratius Clemens, in CIL XIII 6623 Volusinius Sabinus und Honoratius Dentilianus. Beide Altäre sind durch Konsulangaben auf das Jahr datiert und gehören in die severische Zeit. Alle vier genannten Personen waren aktive Soldaten in der gleichen Legion, der in Mainz stationierten legio XXII Primigenia p. f. Volusius Verus war centurio, Honoratius Clemens miles, Volusinius Sabinus centurio princeps und Honoratius Dentilianus optio.

Mit großer Wahrscheinlichkeit sind die Honoratii der beiden Inschriften Verwandte gewesen. Räumliche Verteilung, Zeitstellung und Stand sprechen dafür. Und es liegt nahe, auch den Honoratius der Hedderzheimer Bronzetafel zu dieser Familie zu zählen, die in Heddernheim noch durch ein weiteres inschriftliches Zeugnis belegt ist<sup>16</sup>. Es handelt sich dabei um eine kleine Statuenbasis – von der Statue selbst sind nur noch die Füße erhalten –, auf der wir den Namen des Stifters des Standbildes, M. Honoratius Tertius, lesen. Man möchte annehmen, daß die Familie der Honoratii in Nida ansässig war, von wo aus dann mehrere ihrer männlichen Mitglieder Militärdienst in der im benachbarten Mainz stationierten legio XXII Primigenia p. f. leisteten.

In diesem Zusammenhang sei auch noch auf einen durch seine Art aus dem Rahmen des Normalen fallenden Stempel auf Tellern der Form Drag. 32 hingewiesen, der eine ganz lokale Verbreitung im Gebiet der Wetterau besitzt<sup>17</sup>. Er lautet HONORATI und liegt nicht in einem Schild wie gewöhnlich. Die sauber gearbeiteten und scharf ausgeprägten Buchstaben mit Apices sind mit einer Metallmatrize hergestellt und tief in den Ton eingepreßt. Der Stempel kommt dreimal auf der Saalburg vor, zweimal in Heddernheim und einmal in Muschenheim<sup>18</sup>.

In dem Hedderzheimer Bronzetafelchen haben wir den Namen des Honoratius versuchsweise mit dem Cognomen Dentilianus nach CIL XIII 6623 vervollständigt und demgemäß den Namen der anderen Person zu Volusinius Sabinus ergänzt. Diese Ergänzung stellt jedoch lediglich eine Möglichkeit dar und ist nicht zu beweisen, sie scheint uns aber wahrscheinlicher als eine Ergänzung nach der Inschrift CIL XIII 6686, da beide Personen dann nicht so weit auseinanderliegende Dienstgrade bekleideten wie centurio und miles. Nach der so umrissenen Umwelt der Personen und dem Duktus der Inschrift glauben wir uns berechtigt, das Hedderzheimer Bronzetafelchen in den Beginn des 3. Jahrhunderts n. Chr. zu datieren.

Frankfurt a. M.

Hans-Christoph Noeske.

<sup>16</sup> CIL XIII 7387.

<sup>17</sup> Für den Hinweis danke ich H. U. Nuber. F. Oswald, *Index of Potters' Stamps on Terra Sigillata* (1931) 140 fälschlich als Honoratus von Rheinzabern; L. Jacobi, *Das Römerkastell Saalburg bei Homburg v. d. Höhe* (1897) 314; 321 Nr. 68 und Abb. 47,9; CIL XIII 10010,989 a–c; ORL B II 2 Nr. 16 S. 24 Nr. 41; 30, B. 1. H. Dragendorff, *Mitt. röm. Funde Heddernheim* 4, 1907, 145 ff.; 152 Nr. 33; Taf. 23 Abb. I, 17. In Heddernheim läßt sich bisher eine Terra-Sigillata-Produktion noch nicht nachweisen (Hinweis I. Huld-Zetsche).

<sup>18</sup> Letzterer Fundort gehört zum Kastell Arnsburg. ORL B II 2 Nr. 16 S. 28 Anm. 1.